

**Satzung der Gemeinde Ismaning
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

i.d.F. vom 9. Mai 2016

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008, und Art. 20 Abs. 1 Halbsatz 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2009 erlässt die Gemeinde Ismaning folgende

Satzung

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- 1) Die Gemeinde Ismaning unterhält die Bestattungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- a) Einfachgräber € 24,50
 - b) Familiengräber € 46,50
 - c) Urnengräber € 36,--
 - d) Urnennische € 55,--
 - e) anonyme Urnenbestattung € 70,--
 - f) Urnenbestattungsplatz mit Stele € 70,--
- 2) Fundamentkosten betragen einmalig € 48,50 für Einfachgräber und Urnengräber sowie € 97,50 für Familiengräber bei Belegung einer bislang noch nicht vergebenen Grabstätte.
- 3) Für die Benutzung der Leichenhalle im Neuen und im Alten Friedhof sind € 217,50 zu entrichten. Wird nur ein Sarg aufgestellt und die Halle sonst nicht benutzt, ist im Neuen und im Alten Friedhof ein Betrag von € 108,50 zu entrichten.
- 4) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts gilt Abs. 1 entsprechend. In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Grabgebühren für eine weitere Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Für die Bestattung werden folgende Grundgebühren erhoben:
- a) Grab öffnen und schließen € 128,00
 - b) Bereitstellung von 4 Trägern € 97,50
 - c) Zuschlag hierzu für Samstag, Sonn- und Feiertag € 24,50
 - d) Urnenbeisetzung ohne Angehörige € 40,00
 - e) Urnenbeisetzung mit Angehörigen € 52,00
 - f) Aufbahrungsarbeiten und Leichenversorgung € 49,00
 - g) Leichenwärterdienste € 40,00
 - h) Abholung im Gemeindebereich € 49,00
 - i) Träger bei Abholung je Mann € 24,50
 - j) Reinigungsarbeiten in der Trauerhalle € 33,50
 - k) Bereitstellung von Aufbahrungswagen, Kerzenleuchtern, Kranzständern € 33,50
 - l) Umbettung von Leichen € 37,00
 - m) Umbettung von Gebeinen € 12,50
 - n) Umsargung € 18,50
 - o) Beihilfe bei Sektionen je Stunde € 6,50
 - p) Beerdigung von Totgeburten € 30,50

- | | |
|---|----------|
| q) Beerdigung von Kindersärgen bis 80 cm | € 43,00 |
| r) Beerdigung von Kindersärgen bis 120 cm | € 55,00 |
| s) Ausgrabung von Leichen | € 110,00 |
| t) Ausgrabung von Gebeinen | € 12,50 |

- 2) Wenn eine oder mehrere der in Absatz 1 erwähnten Leistungen nicht erbracht werden, bleibt dies im Einzelfall unberücksichtigt.

§ 6 Verwaltungsgebühren

- 1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Umschreibung eines Grabes auf eine andere Person | € 10,00 |
| b) Ausstellung einer Graburkunde | € 10,00 |
| c) Genehmigung für ein Grabmal | € 20,00 |
| d) Bestätigung für eine Feuerbestattung | € 10,00 |
| e) Genehmigung einer Fremdbestattung | € 10,00 |
- 2) Wenn eine oder mehrere der in Absatz 1 erwähnten Leistungen nicht erbracht werden, bleibt dies im Einzelfall unberücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt in der geänderten Form am 1. Juni 2016 in Kraft.
Die Satzung wurde zum 1. Februar 2013 neu erlassen.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vom 08.01.1981, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.12.2001, außer Kraft.

Ismaning, 22. Januar 2013
Gemeinde Ismaning

gez. Michael Sedlmair
Erster Bürgermeister